



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,
5. ,
6. ,
7. ,
8. ,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1.-8.:

zu 1.-8.:

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,

,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 9. April 2020 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antrag bleibt sowohl mit dem Hauptantrag (dazu unter 1.) als auch mit dem Hilfsantrag (dazu unter 2.) ohne Erfolg.

1. Der Hauptantrag der Antragsteller, mit dem sie wörtlich beantragen, § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie Satz 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 (im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), in der Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen untersagt werden, vorläufig außer Vollzug zu setzen, ist – bei sachgerechter Auslegung (dazu unter a)) – zwar zulässig (dazu unter b)), aber unbegründet (dazu unter c)).

a) Der Antrag ist mit Blick auf das von den Antragstellern verfolgte Rechtsschutzziel in ihrem wohlverstandenen Interesse gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass sie im Wege einer einstweiligen Anordnung begehren, gegenüber der Antragsgegnerin vorläufig festzustellen, dass es ihnen nicht durch § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verboten ist, in Kirchen Gottesdienste zu veranstalten bzw. an Gottesdiensten in Kirchen teilzunehmen.

Diese Auslegung des Rechtsschutzbegehrens ist sachgerecht, weil die von den Antragstellern wörtlich beantragte Außervollzugsetzung von § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im Wege des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes nicht erreicht werden kann. Dieses Rechtsschutzziel würde zu einer Umgehung der nur im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, in Hamburg allerdings mangels Öffnungsklausel im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nicht bestehenden Möglichkeit zur Unwirksamkeitserklärung untergesetzlicher Normen bzw. der insoweit eröffneten gerichtlichen Befugnisse zur vorläufigen Außervollzugsetzung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 47 Abs. 6 VwGO führen. Effektiver Rechtsschutz gegen eine untergesetzliche Norm kann bei nicht eröffneter Normenkontrolle im Hinblick

auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG hingegen im Wege der Feststellungsklage bzw. ihr entsprechender Formen des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.10.2019, 3 Bs 102/19, n.v.; OVG Münster, Beschl. v. 10.6.2016, 4 B 504/16, juris Rn. 11 ff.).

Diese Auslegung überschreitet auch nicht die Grenzen der zulässigen Auslegung nach §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO. Danach darf das Gericht über das Antragsbegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden. Das Begehren der Antragsteller richtet sich nämlich nicht lediglich auf die Klärung der Gültigkeit einer Rechtsnorm oder einer abstrakten Rechtsfrage aufgrund eines nur erdachten oder eines ungewissen künftigen Sachverhalts (nur in einem solchen Fall kann von einer Umgehung des § 47 VwGO die Rede sein, vgl. BVerwG, Urt. v. 28.1.2010, 8 C 19/09, juris Rn. 25). Vielmehr geht es den Antragstellern in der Sache darum, dass konkret sie selbst insbesondere an den bevorstehenden Osterfeiertagen an Gottesdiensten in Kirchen teilnehmen bzw. solche veranstalten möchten. Ihr Begehren richtet sich darauf, (vorläufig) festzustellen, ob sie berechtigt sind, öffentliche Gottesdienste in ihren Kirchen auszurichten bzw. an solchen teilzunehmen (vgl. S. 6 f. der Antragsschrift). Streitig ist damit die (Nicht-)Anwendung einer Rechtsnorm auf einen bestimmten, in der Wirklichkeit gegebenen Sachverhalt, so dass die Rechtmäßigkeit der Norm nur als – wenn auch streitentscheidende – Vorfrage aufgeworfen wird (vgl. auch BVerwG, a.a.O.).

b) Der so verstandene Antrag ist zulässig.

aa) Er ist als Feststellungsantrag im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft, weil die Antragsteller ihr Begehren in der Hauptsache im Wege der Feststellungsklage verfolgen könnten (s.o.; vgl. auch VG Berlin, Beschl. v. 7.4.2020, VG 14 L 32/20, BA S. 2 f.).

bb) Die Antragsteller sind auch entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt (vgl. zur Anwendbarkeit des § 42 Abs. 2 VwGO auf Feststellungsbegehren im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO Wahl/Schütz, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 37. EL Juli 2019, § 42 Abs. 2 Rn. 23 ff.). Die Antragsteller zu 1) bis 7) sind als natürliche Personen durch

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in ihrer Glaubensfreiheit grundrechtlich geschützt. Auch der Antragsteller zu 8) kann sich als inländische juristische Person des Privatrechts mit kirchlichem Zweck auf den grundrechtlichen Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit berufen (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 9.5.2016, 1 BvR 2202/13, juris Rn. 48; VG Berlin, Beschl. v. 7.4.2020, VG 14 L 32/20, BA S. 3). Eine Verletzung der Antragsteller in diesem Grundrecht durch das Verbot der Durchführung bzw. Teilnahme an Gottesdiensten in Kirchen erscheint zumindest möglich.

Die Auffassung der Antragsgegnerin, die Antragsteller seien nicht antragsbefugt, weil sie sich auf die kollektive Religionsausübungsfreiheit beriefen, jedoch angesichts der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gemeinden nicht miteinander, sondern mit anderen, am Verfahren nicht beteiligten Personen ihren Glauben praktizieren wollten, so dass sie nicht eigene, sondern ohne Vertretungsbefugnis fremde Rechte geltend machten, erschließt sich dem Gericht nicht. Den Antragstellern geht es darum, selbst an Gottesdiensten inklusive heiliger Kommunion teilzunehmen bzw. solche veranstalten zu können. Die Teilnahme an bzw. Veranstaltung von Gottesdiensten ist durch die Glaubensfreiheit geschützt. Dieses individuelle Recht der Antragsteller wird nicht dadurch zu einem „fremden“, dass sie in den Gottesdiensten ihren Glauben gemeinsam mit anderen Person ausüben wollen. Zudem sind die Antragsteller auch deshalb individuell betroffen, weil ihnen im Falle einer Veranstaltung eines Gottesdienstes bzw. einer Teilnahme an einem Gottesdienst ein Bußgeld droht (vgl. Bußgeldkatalog, Anlage zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Auch die Auffassung der Antragsgegnerin, dass § 42 Abs. 2 VwGO nur dem Adressaten eines belastenden Verwaltungsaktes, an dem es hier fehle, eine Antragsbefugnis einräume, ist offensichtlich unzutreffend. Denn die VwGO gewährt Rechtsschutz nicht nur gegen belastende Verwaltungsakte (im Wege der Anfechtungsklage), sondern auch z.B. auf Erlass von Verwaltungsakten im Wege der Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) oder – wie hier – für Feststellungsbegehren (§ 43 VwGO).

cc) Die Antragsteller haben auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten vorläufigen Feststellung im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO. Dies gilt insbesondere, da ein Verstoß gegen das Verbot des § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gemäß § 33 Abs. 1

Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die nach dem Bußgeldkatalog (Anlage zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) für Veranstalter mit einem Bußgeld von 1.000 Euro bzw. für Teilnehmer mit einem Bußgeld von 150 Euro zu ahnden ist.

dd) Der Antrag ist auch nicht wegen eines Mangels der Vollmacht unzulässig. Nachdem die Antragsgegnerin den Mangel der Vollmacht gerügt hat, haben die Antragsteller – soweit sie den Antrag nicht selbst unterzeichnet bzw. genehmigt haben – bis zur Entscheidung des Gerichts Prozessvollmachten zugunsten des Prozessbevollmächtigten, der den Antrag bei Gericht gestellt hat, eingereicht. Die Übermittlung der Vollmachten durch den Prozessbevollmächtigten auf einem sicheren Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach wahrt gemäß § 55a VwGO auch die Schriftform.

b) Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO, dass die Antragsteller die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sowie das Bestehen des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (Anordnungsanspruch), glaubhaft machen.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von den Antragstellern beehrte Feststellung stellt sich allerdings insbesondere angesichts der befristeten Geltung des § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis 30. April 2020 (§ 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird – wie hier – die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies

setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Derart erhöhte Maßstäbe sind hier auch schon deshalb anzulegen, da der Sache nach die Gültigkeit einer Rechtsnorm vorübergehend suspendiert werden soll, wofür in einem Verfahren nach § 46 Abs. 6 VwGO auch eine besonders strenge Interessenabwägung vorzunehmen wäre (vgl. zum Maßstab: OVG Münster, Beschl. v. 10.6.2016, 4 B 504/16, juris Rn. 24 ff. m.w.N.).

Gemessen daran haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, so dass es auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes nicht mehr ankommt. Nach der im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung haben die Antragsteller voraussichtlich keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung, dass es ihnen nicht aufgrund von § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verboten ist, in Kirchen an Gottesdiensten teilzunehmen bzw. solche zu veranstalten.

aa) Das Abhalten von Gottesdiensten in Kirchen und die Teilnahme an solchen verstößt gegen § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Danach sind öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen untersagt, soweit sie nachstehend nicht gestattet sind (Satz 1). Diese Untersagung gilt nach Satz 2 ausdrücklich auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Eine Ausnahme von dem Veranstaltungs- und Versammlungsverbot enthält die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für Gottesdienste nicht.

bb) Ein Anspruch auf die von den Antragstellern begehrte, § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO widersprechende Feststellung folgt nicht daraus, dass die Norm offensichtlich rechtswidrig und nichtig wäre. Vielmehr erweist sich diese nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung als rechtmäßig.

(1) § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO findet in § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG ist in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung, die sie durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 27. März 2020 (BGBl. 2020 I S. 587 ff.) erhalten hat, jedenfalls im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht zu beanstanden (vgl. ausführlich VGH München, Beschl. v. 30.3.2020, 20 NE 20.632, juris Rn. 38 ff.; VGH Kassel, Beschl. v. 7.4.2020, 8 B 892/20.N, juris Rn. 33 ff.; VG Hamburg, Beschl. v. 4.4.2020, 3 E 1568/20, n.v.).

(2) Entgegen der Auffassung der Antragsteller kann auch durch eine auf der Grundlage von § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG erlassene Rechtsverordnung das Grundrecht aus Art. 4 GG eingeschränkt werden. Der Verweis darauf, dass § 32 Satz 3 IfSG abschließend die durch eine Verordnung einschränkbareren Grundrechte aufzähle, geht fehl. Die Antragsteller verkennen, dass das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nur Gesetze betrifft, die darauf abzielen, ein Grundrecht über die in ihm selbst angelegten Grenzen hinaus einzuschränken, d.h. für solche Grundrechtsbeschränkungen, zu denen der Gesetzgeber im Grundgesetz ausdrücklich ermächtigt ist, mithin nur für Grundrechte, die vom Grundgesetz unter einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt gestellt sind (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 3.4.2020, OVG 11 S 14/20, juris Rn. 13). Einen solchen Gesetzesvorbehalt enthält Art. 4 GG nicht.

(3) § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist bei der in diesem Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung von der Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG gedeckt. Nach § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Für die Anordnung spezifischer infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ist es nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Tatbestandsebene erforderlich, aber auch ausreichend, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider einer übertragbaren Krankheit festgestellt werden. Dies ist der Fall. So wurden bis zum 9. April 2020 in der

Freien und Hansestadt Hamburg 3.518 Erkrankungen an COVID-19, und damit Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG, gemeldet (vgl. <https://www.hamburg.de/coronavirus/pressemitteilungen/13844060/2020-04-09-coronavirus-aktueller-stand/>, abgerufen am 9. April 2020).

Somit war die Antragstellerin zum Handeln sogar verpflichtet (gebundene Entscheidung). Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen räumt § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG der zuständigen Stelle (Verordnungs-)Ermessen ein. Dabei stellen die benannten Personengruppen – Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Aus-scheider – zwar als Störer vorrangige Regelungsadressaten dar; Schutzmaßnahmen sind indes nicht auf diesen Personenkreis begrenzt. Weil bei Menschenansammlungen Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden können, stellt § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 IfSG klar, dass Anordnungen auch gegenüber Veranstaltungen oder sonstigen Zusammenkünften von Menschen sowie gegenüber Gemeinschaftseinrichtungen ergehen können („Schutzmaßnahmen gegenüber der Allgemeinheit“, vgl. auch BT-Drucks 8/2468 S. 27 f.). Zudem können (sonstige) Dritte als Nichtstörer Adressaten von Maßnahmen sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, juris Rn. 25 f.).

Von dieser Ermächtigung des § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen zu verbieten, dürfte die Antragsgegnerin durch § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in nach den Maßstäben dieses Eilverfahrens nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht haben.

Insbesondere verletzt das damit verbundene Verbot des Abhaltens von Gottesdiensten in Kirchen und der Teilnahme daran die Antragsteller nicht in unzulässiger Weise in ihren Grundrechten aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG oder Art. 2 Abs. 2 GG.

(a) Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht. Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten, für seinen Glauben zu werben und andere von ihrem Glauben abzuwerben. Umfasst sind damit nicht

allein kultische Handlungen und die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch andere Äußerungsformen des religiösen und weltanschaulichen Lebens (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.6.2017, 2 BvR 1333/17, juris Rn. 38 m.w.N.). Geschützt ist damit auch die von den Antragstellern angestrebte Teilnahme an Gottesdiensten mit anderen Gläubigen bzw. das Abhalten solcher Gottesdienste.

Die Glaubensfreiheit besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Weil Art. 4 Abs. 1 und 2 GG keinen Gesetzesvorbehalt enthält, müssen sich Einschränkungen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus der Verfassung selbst ergeben. Zu solchen verfassungsimmanenten Schranken zählen insbesondere die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang (BVerfG, Beschl. v. 27.1.2015, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, juris Rn. 98; BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 3 C 24/17, juris Rn. 18).

Ausgehend von diesen Grundsätzen stellt das aus § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO resultierende Verbot des Abhaltens von Gottesdiensten in Kirchen und der Teilnahme daran voraussichtlich eine verfassungsgemäße Konkretisierung der verfassungsimmanenten Schranken des Grundrechts der Glaubensfreiheit der Antragsteller dar. Insbesondere wird das Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt.

(aa) Das Verbot von Zusammenkünften in Kirchen verfolgt einen legitimen Zweck. Es dient dazu, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und Neuinfektionen zu verhindern, und damit dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit sowohl anderer Gottesdienstbesucher als auch der übrigen Bevölkerung, die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG grundrechtlich geschützt sind. Denn eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gefährdet die Gesundheit und das Leben der Betroffenen. Nach der aktuellen Risikobewertung des vom Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Instituts vom 26. März 2020 wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu (vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html,

abgerufen am 9. April 2020). Jedoch kommen auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankungen, jüngeren Patienten oder Kindern schwere Verläufe vor. Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=9F55F0E7EEDE42CCAF9955D1B290B0D1.internet061?nn=13490888, abgerufen am 9. April 2020). Am 9. April 2020 befanden sich 260 Personen mit Wohnort Hamburg aufgrund einer Erkrankung mit COVID-19 in stationärer Behandlung, davon wurden 79 Personen intensivmedizinisch betreut. Laut Angaben des Instituts für Rechtsmedizin konnte bereits bei 33 Personen die COVID-19 Infektion als todesursächlich festgestellt werden (vgl. <https://www.hamburg.de/coronavirus/pressemeldungen/13844060/2020-04-09-coronavirus-aktueller-stand/>, abgerufen am 9. April 2020). Die von den Antragstellern angeführten Aussagen des Hamburger Rechtsmediziners Klaus Püschel, dass alle bisher untersuchten Personen an Vorerkrankungen gelitten hätten und das Virus nur „der letzte Tropfen“ gewesen sei, steht der Annahme, dass die Infektion todesursächlich war, nicht entgegen.

(bb) Das Verbot ist zur Erreichung des legitimen Zwecks geeignet, weil dadurch *eine* – gerade im Zusammenhang mit den bevorstehenden Ostertagen – bestehende Übertragungssituation unterbunden wird (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 7.4.2020, 8 B 892/20.N, juris Rn. 49). Durch das Verbot von Gottesdiensten werden Zusammenkünfte mehrerer Personen und damit verbundene direkte Sozialkontakte in Kirchen als geschlossenen Räumen verhindert. Dadurch können Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert werden. Nach Angaben des Robert Koch-Instituts scheint die Tröpfcheninfektion Hauptübertragungsweg zu sein, aber auch eine Kontaktübertragung durch kontaminierte Oberflächen ist nicht auszuschließen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=9F55F0E7EEDE42CCAF9955D1B290B0D1.internet061?nn=13490888, abgerufen am 9. April 2020). Insbesondere die Reduzierung sozialer Kontakte kann daher das Risiko neuer Infektionen verringern.

(cc) Das Verbot ist zur Erreichung des legitimen Ziels auch erforderlich. Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dass durch mildere Mittel, insbesondere die von ihnen im Rahmen ihres Hilfsantrages vorgeschlagene Wahrung eines Mindestabstands von ca. 1,50 m zwischen den wohnsitzfremden Teilnehmenden des Gottesdienstes, den Verzicht auf Berührungen beim Friedensgruß, die Zulassung nur solcher Personen, die sich gesund fühlen, oder die Notierung der Daten der Anwesenden, das Ziel in gleich wirksamer Weise erreicht werden könnte. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Berlin (Beschl. v. 7.4.2020, VG 14 L 32/20, BA S. 8 ff.) ausgeführt:

„Zwar entspricht es den aktuellen Hinweisen des Robert Koch-Instituts, dass ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen das Risiko einer Übertragung des Coronavirus vermindert. Gleichwohl kann angesichts der derzeit noch laufenden Forschung zu den Übertragungswegen der Krankheit nicht davon ausgegangen werden, dass durch Einhaltung des Mindestabstands die Verbreitung der Infektion zuverlässig verhindert wird, zumal auch eine Übertragung im Wege der Schmierinfektion, d.h. durch die Aufnahme von auf der Oberfläche von Gegenständen befindlichen Viren, oder eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen nicht auszuschließen ist (vgl. hierzu https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1). Hinzu kommt, dass die jederzeitige Wahrung des Mindestabstands beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie während des Gottesdienstes durch den „Veranstalter“ auch durch Maßnahmen wie die Markierung bestimmter Plätze in den Kirchenbänken o.ä. kaum verlässlich sicherzustellen sein dürfte und gerade beim gottesdiensttypischen gleichzeitigen Sprechen (Beten) und Singen von den Teilnehmenden in erhöhtem Maße potentiell virushaltige Tröpfchen in die Luft abgegeben werden dürften. Zu berücksichtigen ist überdies die mit der Teilnahme an einem Gottesdienst verbundene Dauer des Kontakts mit möglicherweise Infizierten. Je länger dieser Kontakt anhält, desto größer ist offenbar die Ansteckungsgefahr. Ein „hohes Ansteckungsrisiko“ besteht nach derzeitigen Erkenntnissen bei einem Kontakt zu einer erkrankten Person ab 15 Minuten (<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Infektionsschutz-Coronavirus.pdf>). Insofern kann das flüchtige, unvermeidliche Aufeinandertreffen von Einkaufenden im Supermarkt oder Fahrgästen in

öffentlichen Verkehrsmitteln, anders als die Antragsteller meinen, nicht mit der gemeinsamen Feier eines längeren Gottesdienstes verglichen werden. Schließlich ändert auch das Erfassen der Kontaktdaten von Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern, wie von den Antragstellern vorgeschlagen, nichts an dem Risiko der Verbreitung der Infektion untereinander. Der Gefahr der nachfolgenden Ansteckung weiterer Kontaktpersonen – d.h. solcher, die nicht selbst am Gottesdienst teilgenommen hatten – könnte basierend auf den anlässlich des Gottesdienstes hinterlegten persönlichen Daten nur durch ein effizientes und zuverlässiges System für die sofortige und gründliche Unterbrechung der weiteren Infektionskette begegnet werden, welches allgemeinkundig aber so (noch) nicht existiert. Aus diesen Gründen kann die weitere Verbreitung der Coronavirus-Infektion durch die von den Antragstellern vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mit annähernd gleicher Sicherheit wie durch das vollständige Absehen von öffentlichen Gottesdiensten verhindert werden.“

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer aus eigener Überzeugung an. Ergänzend ist auszuführen, dass der Verzicht auf Berührungen beim Friedensgruß angesichts des Hauptübertragungsweges über Tröpfcheninfektionen Neuinfektionen nicht maßgeblich verhindern kann. Gleiches gilt für die Teilnahme nur solcher Personen, die sich gesund fühlen. Abgesehen davon, dass es von subjektiven Bewertungen abhängt, ob eine Person sich gesund oder krank „fühlt“, und dieses Gefühl nicht zwingend mit dem tatsächlichen Gesundheitszustand korreliert, gilt im Hinblick auf das Coronavirus SARS-CoV-2, dass auch sich gesund „fühlende“ Personen das Virus übertragen können. Basierend auf realen Daten wird geschätzt, dass Patienten bereits 2,5 Tage vor Symptombeginn infektiös sind (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=9F55F0E7EEDE42CCAF9955D1B290B0D1.internet061?nn=13490888, abgerufen am 9. April 2020). Da die vorgeschlagenen Auflagen zur Erreichung des Ziels bereits nicht gleich geeignet sind wie die von der Antragsgegnerin gewählte Maßnahme, Zusammenkünfte in Kirchen zu verbieten, kommt es auch nicht darauf an, ob es realistisch ist, dass diese Auflagen eingehalten werden können.

Soweit die Antragsteller Zweifel an der Erforderlichkeit der getroffenen Maßnahmen äußern, weil inzwischen zahlreiche Mediziner diese bzw. die Gefährlichkeit des Coronavirus

SARS-CoV-2 angezweifelt hätten, ist darauf hinzuweisen, dass die Eignung der Maßnahme der Einschätzungsprärogative des Ordnungsgebers unterliegt und dieser bei – hier weiterhin vorliegender – unsicherer Entscheidungsgrundlage befugt ist, selbst die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu wählen, solange er dabei keine feststehenden Tatsachen ignoriert bzw. sich nicht andere Maßnahmen eindeutig als gleich geeignet und weniger belastend darstellen (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 7.4.2020, 8 B 892/20.N, juris Rn. 49; VGH München, Beschl. v. 30.3.2020, 20 NE 20.632, juris Rn. 60). Dies kann vorliegend jedoch nicht festgestellt werden.

(dd) Der Eingriff in die Grundrechte der Antragsteller steht auch nicht außer Verhältnis zu dem damit bezweckten Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung (im Ergebnis ebenso VGH Kassel, Beschl. v. 7.4.2020, 8 B 892/20.N, juris Rn. 51 ff.; VG Berlin, Beschl. v. 7.4.2020, VG 14 L 32/20, BA S. 9 f.; VG Leipzig, Beschl. v. 3.4.2020, 3 L 182/20, BA S. 9; Heinig, Gottesdienstverbot auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, <https://verfassungsblog.de/gottesdienstverbot-auf-grundlage-des-infektionsschutzgesetzes/>, abgerufen am 9. April 2020). Zwar weisen die Antragsteller zu Recht darauf hin, dass ihnen die Möglichkeit genommen wird, insbesondere das in der christlichen Religion zentrale Osterfest gemeinsam mit anderen Gläubigen im Rahmen eines Gottesdienstes zu feiern, und dass diese Feier auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann. Das Gericht verkennt insoweit nicht, dass bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, das Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben darf (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.1.2020, 2 BvR 1333/17, juris Rn. 80). Das schutzwürdige Interesse der Antragsteller an der Teilnahme bzw. der Abhaltung von Gottesdiensten in unmittelbarer Anwesenheit anderer Personen tritt allerdings in der Gesamtwürdigung gegenüber den drohenden erheblichen Gefahren für Leib und Leben anderer Personen, die bis zum Tod führen können, zurück. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Verbot der Teilnahme an bzw. der Abhaltung von Gottesdiensten in unmittelbarer Anwesenheit von anderen Gläubigen nur einen Teilbereich der Glaubensfreiheit betrifft. Den Antragstellern bleibt es unbenommen, ihre Religion in anderer Weise auszuüben. Insbesondere haben sie z.B. die Möglichkeit, an Gottesdiensten per

Livestream teilzunehmen und mit anderen Gläubigen „virtuell“ zusammenzukommen. Dabei ist zwar nicht davon auszugehen, dass es sich um einen gleichwertigen Ersatz handelt. Nichtsdestotrotz sind derartige Alternativen geeignet, zumindest teilweise die Einschränkungen auszugleichen.

Zudem ist die Einschränkung durch § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zeitlich begrenzt bis zum 30. April 2020. Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist diese zeitliche Befristung nicht willkürlich. Zeitliche Befristungen sind vielmehr notwendiges Element der Verhältnismäßigkeit. Daraus lässt sich nicht folgern, dass die Gefährdungssituation nach Ansicht der Antragsgegnerin von einer Sekunde auf die andere völlig anders zu bewerten wäre. Vielmehr ist die Befristung Ausdruck der Pflicht der Antragsgegnerin, derart intensive Eingriffe nur für einen absehbaren Zeitraum zu erlassen und die Erforderlichkeit der getroffenen Maßnahmen zu prüfen und regelmäßig, spätestens mit Ablauf des Geltungszeitraums, darüber zu entscheiden, ob die Maßnahmen weiterhin erforderlich sind und daher zu verlängern bzw. neu zu erlassen sind, oder ob Lockerungen möglich sind. Diese Pflicht zur Evaluierung der Gefahrenlage und Prüfung möglicher Lockerungen trifft die Antragsgegnerin im Übrigen auch fortlaufend während des Geltungszeitraums der Verordnung (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 4.4.2020, 3 E 1568/20, n.v.).

(b) Ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist bereits nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden. Die Antragsteller haben insoweit eidesstattlich versichert, dass die Nichtteilnahme am höchsten christlichen Feiertag für sie eine schwere seelische Belastung darstellen würde. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schützt allerdings die körperliche Unversehrtheit, nicht aber das bloße psychische oder seelische Wohlbefinden (vgl. Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 60). Dass die vorgetragene seelische Belastung das Ausmaß einer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit erreichen würde, ergibt sich aber weder aus den eidesstattlichen Versicherungen noch ist dies anderweitig ersichtlich. Selbst wenn von einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit auszugehen wäre, wäre dieser allerdings zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit einer Vielzahl Dritter, die im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in

erheblichem Maße beeinträchtigt werden könnten, als gerechtfertigt anzusehen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen, die entsprechend gelten.

2. Der Hilfsantrag, der darauf gerichtet ist, Zusammenkünfte in Kirchen unter bestimmten, von den Antragstellern benannten Auflagen bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu gestatten, hat ebenfalls keinen Erfolg. Es kann dahinstehen, ob der Hilfsantrag zulässig ist, denn er ist jedenfalls nicht begründet.

Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Gestattung von Zusammenkünften in Kirchen unter den von ihnen genannten Auflagen. Wie bereits dargelegt (s.o.), sind die von den Antragstellern vorgeschlagenen Auflagen nicht geeignet, Gesundheit und Leben Dritter ebenso effektiv zu schützen wie das von der Antragsgegnerin erlassene Verbot von Gottesdiensten.

Soweit der Antrag angesichts des mit Schriftsatz vom 9. April 2020 ergänzten Zusatzes, „wobei mit „Zusammenkünften“ sowohl Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen als auch im Öffentlichen Raum gemeint sind“, dahingehend zu verstehen sein sollte, dass die Antragsteller einen Gottesdienst im Freien veranstalten bzw. an einem solchen teilnehmen wollen, fehlt es ihnen an einem Rechtsschutzbedürfnis. Zwar kann die Versammlungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in besonders gelagerten Einzelfällen für Versammlungen unter freiem Himmel Ausnahmen von dem Verbot nach §§ 1 und 2 zulassen. Voraussetzung ist allerdings ein entsprechender Antrag, den die Antragsteller nicht gestellt haben. Lediglich der Antragsteller zu 8) hat vor Inkrafttreten der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt. Dieser bezog sich jedoch nur auf Gottesdienste am 29. März 2020 und 5. April 2020, die bereits vergangen sind. Ein Verwaltungsverfahren wäre hier auch nicht entbehrlich, da die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Einzelfallprüfung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erfordert. Hierfür bedürfte es detaillierter Angaben, wo und unter welchen Umständen der Gottesdienst stattfinden soll. Hierzu haben die Antragsteller nichts vorgetragen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Da die Antragsteller jeweils ein individuelles Recht auf Teilnahme an bzw. Abhaltung von Gottesdiensten geltend machen und zudem an verschiedenen Gottesdiensten teilnehmen bzw. diese abhalten wollen, wird der Streitwert mit einem Ansatz des Auffangwerts für jeden Antragsteller angemessen abgebildet. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab.